



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Wolff & Müller NL Künzelsau
Am Bahnhof 45 - 47
74638 Waldenburg

Stuttgart 25.10.2023
Name Kofink, Sven
Durchwahl +49 7144 88969-11
Aktenzeichen RPS04-394-247/24/2
(Bitte bei Antwort angeben)

1. Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer. Hier: B10 Erneuerung des Oberbaus.

Lagen: B10 von B 10 S*Stgt.-Zuffenhausen, "Friedrichswahl" (Anschlußstelle) nach B 10 S*Stgt.-Zuffenhausen, "Friedrichswahl" (Anschlußstelle), B10 von B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) nach B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung), B10 von B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) nach B 10, S*Stgt.-Stammheim (Anschlußstelle)

Art der Maßnahme: Erneuerung an der Tragschicht/Oberbau

Art der Sperrung: Vollsperrung

Zeitraum: 01.11.2023, 00:00 Uhr - 05.11.2023, 24:00 Uhr

Anlagen: 231010_B 10 B 27 FDE Frauensteg_VZP_3 und 4.pdf
231016_B 10 B 27 FDE Friedrichswahl_VZP_1 und 2.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) ergeht - auf Grundlage der Anhörung der zuständigen Straßenbaubehörde und der Polizei - gemäß § 45 Abs. 2 StVO folgende Anordnung:

Der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsstelle gemäß den Vorschriften der StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) mittels Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß den beigefügten Verkehrszeichen- Muster- und Regelplänen vor deren Beginn und für deren gesamte Dauer ordnungsgemäß abgesichert ist. Dazu sind die angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen aufzustellen, während den Arbeiten zu unterhalten und zu kontrollieren sowie nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

I. ARBEITSSTELLE

Position	Einzelangaben
Antragsteller:	Wolff & Müller NL Künzelsau Am Bahnhof 45 - 47 74638 Waldenburg
Bauleitung Bausausführende Firma:	Wolff und Müller Tief- und Straßenbau GmbH, NL Künzelsau Am Bahnhof 45-47 74638 Waldenburg Name: Eroglu, Sezer Mobiltelefon: +49 15122603119
Verantwortlicher Verkehrssicherung:	VTS Verkehrstechnik & Service GmbH Gottlieb-Braun-Str. 17 75382 Althengstett Name: Röschke, Marcel Mobiltelefon: +49 152 09806307 Stellvertreter:
Bauleitung Auftraggeber:	RP Stuttgart Referat 47.4 West Industriestraße 5 70565 Stuttgart Name: Kofink, Sven Telefon: +49 7144 88969-11 Mobiltelefon: k. A.

Bauphase:

Position	Einzelangaben
Beschreibung der Örtlichkeit:	<p>Richtung: B 10 S*Stgt.-Zuffenhausen, "Friedrichswahl" (Anschlußstelle) - B 10 S*Stgt.-Zuffenhausen, "Friedrichswahl" (Anschlußstelle) B10 von B 10 S*Stgt.-Zuffenhausen, "Friedrichswahl" (Anschlußstelle) nach B 10 S*Stgt.-Zuffenhausen, "Friedrichswahl" (Anschlußstelle) ASB-Station von: 7121099F7121099G, 5 m ASB-Station bis: 7121099F7121099G, 719 m</p> <p>Richtung: B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) - B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) B10 von B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) nach B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) ASB-Station von: 7121093C7121093A, 21 m ASB-Station bis: 7121093C7121093A, 726 m</p> <p>Richtung: Stuttgart - Pforzheim B10 von B 10/B 27, S*Stgt.-Zuffenhausen, (Gabelung) nach B 10, S*Stgt.-Stammheim (Anschlußstelle) ASB-Station von: 7120080O7121093A, 809 m ASB-Station bis: 7120080O7121093A, 275 m</p>
Art der Sperrung:	Vollsperrung
Zeitraumen:	Vom: 01.11.2023 Bis: 05.11.2023
Tätigkeiten:	Erneuerung an der Tragschicht/Oberbau
Beschilderung:	Siehe Anlagen
Signallageplan und Signalzeitenplan:	
Umleitungsstrecken:	Siehe Anlagen

Verkehrsführungen:

Name	Regelpläne	Zusätzliche Angaben	Ausführungszeiten
VF-1		Vollsperrung der Rampe Friedrichswahl in Fahrtrichtung BAB 81 & Ludwigsburg. (stadtauswärts)	
VF-1			

II. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

1. Nebenbestimmungen:

- 1.1 Von dieser verkehrsrechtlichen Anordnung darf nur bei guten Sicht- und Witterungsverhältnissen Gebrauch gemacht werden.
- 1.2 Die verkehrsrechtliche Anordnung ist einschl. der Anlagen (Regelplan, Verkehrszeichenplan usw.) auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- 1.3 Zusammenarbeit mit der Polizei:
Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsstellen sind mind. 3 Werk-tage vor Umsetzung der Arbeiten bei der zuständigen Polizei anzuzeigen.

Zuständiges Polizeipräsidium (PP):

Das jeweils zuständige Polizeipräsidium ist dem E-Mail Verteiler auf der letzten Seite zu entnehmen.

Den Anordnungen und Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Die Polizei kann gemäß § 44 Abs. 2 StVO bei Gefahr im Verzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs tätig werden und vorläufige Maßnahmen - insbesondere auch Veränderungen betreffend Beginn und Ende der Arbeitsstellen - treffen. Zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs und Reduzierung von Unfallgefahren, ist die Polizei befugt die Arbeiten für einen bestimmten Zeitraum zu unterbrechen.

- 1.4 Sofern Maßnahmen bei „Gefahr im Verzuge“ seitens der Polizei und / oder der Straßenmeisterei getroffen werden, sind diese im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet gem. § 44 Abs. 2 StVO die Polizei in Vertretung der Straßenverkehrsbehörde.
- 1.5 Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei:
Der planmäßige Einsatzort der Arbeitsstelle innerhalb des verkehrsrechtlich angeordneten Streckenabschnittes sowie die einzelnen zeitlichen Eingriffe in den Verkehr zum Auf-, Um- und Abbau der Verkehrseinrichtungen / Verkehrsführung oder sonstiger Verkehrssicherungsmaßnahmen kürzerer Dauer, sind mind. 3 Werk-tage vor Umsetzung mit der zuständigen SM abzustimmen. Die 3-Tagesfrist beginnt mit dem Folgetag der Antragstellung. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Zuständige Straßenmeisterei (SM):

Die jeweils zuständige Straßenmeisterei ist dem E-Mail Verteiler auf der letzten Seite zu entnehmen.

Die Einrichtung und Räumung der Arbeitsstelle ist mit der zuständigen Straßenmeisterei rechtzeitig abzustimmen. Änderungen und Ergänzungen bleiben, wenn die Verkehrsverhältnisse dies erfordern, ausdrücklich vorbehalten.

- 1.6 Weisungen der Polizei oder der Bediensteten der Straßenbauverwaltung sind zu befolgen. Wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, können die genannten

Personen weitere Anordnungen treffen. Die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

- 1.7 Die im Baustellenbereich eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend Teil A Nr.7 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, aktuell / Sicherheitskennzeichnung von Arbeits- und Sicherungsfahrzeugen sowie Arbeitsstelleneinrichtung) nach DIN 30710 gekennzeichnet sein.
- 1.8 Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 in den Farben fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb (VwV-StVO zu § 35 (6)) tragen.
- 1.9 Die Baufirma (Antragstellerin) hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinausgehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.
- 1.10 Es dürfen nur die in der Straßenverkehrsordnung abgebildeten und die mit dem aktuellen „Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)“ zugelassenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mit den neuen Sinnbildern verwendet werden.

Die im VzKat festgeschriebenen allgemeinen Regeln zur Ausführung und zur Größe einschl. der Anforderungen an ihre Materialien sind zu beachten.

Die Ausführung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte darf deshalb nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Soweit hierfür nur Rahmenvorschriften gegeben sind, soll nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden. Auch müssen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mindestens voll retroreflektierend (Reflexfolien nach Typ 1 oder Typ 2 der DIN 67520) ausgeführt werden; sie dürfen auch von außen oder innen beleuchtet sein. Pfosten und Rahmen sollen grau und weiß sein.

Die vorhandenen Schilder, dürfen nicht mit Klebeband ausgekreuzt werden.

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind gut sichtbar aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern. Insbesondere dürfen sie nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blink- oder Lichtzeichenanlagen verdecken. Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte müssen sich zu jeder Zeit in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei zwei oder mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, bei sehr hohen Verkehrsstärken oder ungünstigen örtlichen Verhältnissen sollen alle Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand bzw. auf der Mittelinsel (Fahrbahnteiler) aufgestellt werden, wenn hierfür ausreichender Raum vorhanden ist.

Verkehrszeichen dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden.

Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340), Pfeile (Zeichen 297) und Sperrflächen (Zeichen 298) sind an Arbeitsstellen in gelb und/oder mit gelben Markierungsknopfreihen zu markieren.

Die Abmessungen und die geometrische Anordnung dieser Markierungszeichen richten sich nach den „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) i. V. m. den RSA in der aktuell eingeführten Fassung.

Falls ständige Markierungen bei den Verkehrsführungen in Arbeitsstellen, insbesondere in Verschwenkungs-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Anlass zu Missverständnissen bei den Verkehrsteilnehmern geben, sind diese Markierungen je nach Markierungsbild a) zu entfernen, b) abzudecken, c) in Gelb auszukreuzen oder d) in Gelb zu ergänzen.

Bei der Aufstellung angeordneter Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sowie bei der Aufbringung vorübergehender Markierungen ist darauf zu achten, dass gleichzeitig die angeordnete Aufhebung entgegenstehender Regelungen für die Dauer der Maßnahme vorgenommen wird. Zweifel oder Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte und vorübergehende Markierungen sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten an der Arbeitsstelle anzupassen.

- 1.11 Halteverbote im Bereich geplanter Arbeitsstellen sind rechtzeitig, mind. 72 Stunden vor Beginn einer Maßnahme mit einem Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusatzzeichen mit Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Die Aufstellung muss mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden: die amtlichen Kennzeichen der zu diesem Zeitpunkt geparkten Kraftfahrzeuge sind festzuhalten. Die Aufzeichnung ist an der Arbeitsstelle bereit zu halten.
- 1.12 Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung“ (RUB) und die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“ sind in der aktuell eingeführten Fassung zu beachten.
- 1.13 Die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr“ (RiLSA), insbesondere Anhang G., „Engstellensignalisierung“ und Nr. 10.5 „Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen“ sind in der aktuell eingeführten Fassung zu beachten.

2. Hinweise:

- 2.1 Unberührt von der verkehrsrechtlichen Anordnung zur (verkehrsrechtlichen) Sicherung der Arbeitsstelle und zum Einsatz der Absperrgeräte bleiben:
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich zusätzlich aus der fortbestehenden Verkehrssicherungspflicht der Baufirma (Antragstellerin), des örtlichen Bauleiters und des Bauherrn, aber auch des Trägers der Straßenbaulast, ergeben können (z. B. Bauzaun, Schutzdächer, Schutzwände usw.)
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich aus den einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z. B. der Berufsgenossenschaft, ergeben können (z. B. bauliche Leitelemente).

- 2.2 Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden diese von der Baufirma (Antragstellerin) nicht sofort behoben, kann auf ihre Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf ihre Kosten beseitigt werden.
- 2.3 Bei Gefahr in Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
- 2.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gelten das Haftungsrecht und das Strafrecht.
- 2.5 Die Bestimmungen der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), bleiben hiervon unberührt.

III. GEBÜHRENFESTSETZUNG

Es werden keine Gebühren erhoben.

V. BEGRÜNDUNG

Die mit dieser Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit, insbesondere die Eingriffe in den fließenden Verkehr, sind zweckmäßig und verhältnismäßig. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung und der Art des Gegenstandes sowie Ihrem Interesse, erscheint die oben genannte Gebühr unter Zugrundelegung des zu beachtenden Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips als angemessen und erforderlich, aber auch als ausreichend.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kofink, Sven

E-Mail Verteiler:

Dienststelle / Firma / Ansprechpartner:	E-Mail:	Telefon:
Integrierte Leitstelle Ludwigsburg (ILS)	ils@ilslb.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Integrierte Leitstelle SK Stuttgart (ILS)	37-einsatzplanung@stuttgart.de	Tel.: +49 711 21671209 Mobil: k. A.
integrierte Verkehrsleitzentrale (IVLZ)	ivlz@stuttgart.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Landkreis Ludwigsburg, Verkehrsbehörde	verkehrsamt@landkreis-ludwigsburg.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Heyne, Marcus	marcus.heyne@rps.bwl.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Stiefel, Hagen	hagen.stiefel@wolff-mueller.de	Tel.: k. A. Mobil: +49 172 7182951
Klein, Andreas	andreas.klein@rps.bwl.de	Tel.: +49 711 90414700 Mobil: k. A.
Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Straßen	strassen@landkreis-ludwigsburg.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Polizeipräsidium Stuttgart FEST-V	stuttgart.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de	Tel.: +49 711 8990-0 Mobil: k. A.
Rembert, Alexander	alexander.rembert@landkreis-ludwigsburg.de	Tel.: +49 7141 14446008 Mobil: +49 160 90117710
Rühle, Marc	marc.ruehle@rps.bwl.de	Tel.: +49 71190414730 Mobil: +49 1733527806
Polizeipräsidium Ludwigsburg FEST-V	ludwigsburg.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Funk, Holger	holger.funk@rps.bwl.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung	david.castrillon.arango@stuttgart.de	Tel.: +49 711 21691138 Mobil: k. A.
Gustavus, Michael	duss-kornwestheim@deutschebahn.com	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Branddirektion Stuttgart	poststelle.branddirektion@stuttgart.de	Tel.: k. A. Mobil: k. A.
Kofink, Sven	sven.kofink@rps.bwl.de	Tel.: +49 7144 88969-11 Mobil: k. A.
Eroglu, Sezer	sezer.erotlu@wolff-mueller.de	Tel.: k. A. Mobil: +49 15122603119
Röschke, Marcel	k. A.	Tel.: k. A. Mobil: +49 152 09806307